



Friedhofsordnung

der

Katholischen Kirchengemeinde St. Paulus Langenfeld-Berghausen

Inhaltsverzeichnis

Friedhofsordnung.....	1
I. Allgemeine Bestimmungen.....	2
II. Grabstätten.....	3
<i>A. Reihengräber</i>	3
<i>B. Wahlgräber</i>	3
<i>C. Gemeinsame Bestimmungen</i>	4
III. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen.....	5
IV. Gärtnerische Gestaltung.....	6
V. Schlussvorschriften.....	6
Anlage I.....	7
<i>Allgemeine Vorschriften für die Gestaltung der Grabmale und sonstiger baulicher Anlagen</i>	7
Anlage II.....	9
<i>Gebührenordnung für den Friedhof der Katholischen Kirchengemeinde St. Paulus</i>	9
Anlage III.....	10
<i>Ordnungsvorschriften</i>	10

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Verwaltung des Friedhofes

- (1) Der Friedhof steht im Eigentum der katholischen Kirchengemeinde.
- (2) Die Verwaltung obliegt dem Kirchenvorstand.
- (3) Zur Erledigung der einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung kann der Kirchenvorstand einen Friedhofsausschuss bestellen. Dieser besteht aus dem Pfarrer als Vorsitzenden und zwei Mitgliedern, die vom Kirchenvorstand aus seiner Mitte oder aus den anderen Gemeindemitgliedern jeweils für 3 Jahre gewählt werden.

§ 2 Benutzung des Friedhofes

- (1) Alle Mitglieder der Kirchengemeinde, die in der Gemeinschaft der Katholischen Kirche verstorben sind, können auf dem Friedhof bestattet werden.
- (2) Nichtgemeindeangehörige Katholiken und Nichtkatholiken dürfen mit Erlaubnis des Friedhofsausschusses auf dem Friedhof beerdigt werden.
- (3) Der Friedhof dient der Erdbestattung und der Bestattung von Ascheresten.
- (4) Der Friedhof kann durch Beschluss des Kirchenvorstandes ganz oder zum Teil der Benutzung entzogen werden. Dieses bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidenten Düsseldorf.

§ 3 Begräbnis und sonstige Feierlichkeiten

- (1) Das Begräbnis ist eine gottesdienstliche Handlung.
- (2) Die Amtsausübung ortsfremder Geistlicher auf dem Friedhof bedarf der Genehmigung des Pfarrers.
- (3) Für Beerdigungsfeiern (-ansprachen) auf dem Friedhof durch Angehörige anderer Religionsgesellschaften oder Weltanschauungen ist die vorherige schriftliche Erlaubnis des Friedhofsausschusses erforderlich.

§ 4 Beerdigungsschein

Der von dem Standesbeamten auszustellende Beerdigungserlaubnisschein ist beim Pfarramt einzureichen. Hier wird die Begräbnisliste ausgefüllt und Tag und Stunde der Beerdigung festgesetzt.

§ 5 Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt

- | | | |
|---|----------------------------------|-----------|
| a) bei Verstorbenen im Alter bis zu fünf Jahren | | 20 Jahre |
| b) bei Verstorbenen über fünf Jahren | in den Grabfeldern A - F | 25 Jahre |
| | im Grabfeld G und F (ab Nr. 375) | 30 Jahre. |

§ 6 Wiederbelegung

Vor Ablauf der Ruhezeit darf ein Grab nicht wiederbelegt werden.

§ 7 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Unternehmer bedürfen zur Ausführung von Arbeiten an Gräbern einen Auftrag durch den Grabpächter.
- (2) Für die Aufstellung von Grabmälern und den Einbau von Grabeinfassung ist vor Beginn der Arbeiten bei der Friedhofsverwaltung eine Genehmigung einzuholen.
- (3) Der Unternehmer haftet für die Einhaltung der in der Genehmigung mitgeteilten Auflagen, sowie für fachlich einwandfreie Arbeiten und die von ihm verursachten Schäden an Nachbargräbern.

II. Grabstätten

§ 8 Allgemeines

Grabstätten werden nur unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen überlassen. Sie bleiben Eigentum der Kirchengemeinde. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.

A. Reihengräber

§ 9

- (1) Unter Reihengräber sind die Gräber zu verstehen, die im Beerdigungsfall der Reihe nach, ohne Auswahl des Platzes, abgegeben werden, sie sind ausschließlich für Erdbestattungen vorgesehen.
- (2) Reihengräber bestehen für:
 - a) Kinder bis einschl. 5. Jahr: die Grabfläche beträgt: Länge 1,20m, Breite 0,90 m;
 - b) Personen über 5 Jahren: die Grabfläche beträgt: Länge 2,50 m, Breite 1,20 m;
- (3) Jedes Grab muss beim Ausschachten von dem nächsten Grab durch eine aufrecht stehende, mindestens 0,30 m starke Wand, die in den nach dieser Ordnung festgesetzten Grabflächen enthalten ist, getrennt und so tief sein (max. 1,80 m), dass der höchste Punkt des Sarges, sowohl eines Erwachsenen als eines Kindes, 0,90 m unter der gewachsenen Erdoberfläche ohne Grabhügel bleibt. Der Einbau von Grabeinfassungen ist nicht gestattet. Als Abgrenzung sind 3 Natursteinplatten jeweils an der rechten Grabseite zu legen.
- (4) Den Grabpächtern wird in der Pachturkunde durch die Grabnummer die genaue Lage des Reihengrabes mitgeteilt.
- (5) Umbettungen aus einem Reihengrab sind unzulässig.

B. Wahlgräber

§10

- (1) Wahlgräber sind Gräber, die einzeln (Einzelgrab) oder zu mehreren (Familiengrab) auf eine bestimmte Nutzungszeit abgegeben werden. Die Grablänge ist 2,50 m, die Breite beträgt 1,25 m. Sie können mit einem Sarg und zusätzlich mit bis zu zwei Urnen belegt werden, alternativ ist die Bestattung von bis zu 4 Urnen zulässig.
- (2) Urnenwahlgräber haben eine Breite von 80 cm und eine Länge von 1 m. Ein Urnengrab kann mit maximal 2 Urnen belegt werden.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat für sich und seine Angehörigen das Recht, in der Wahlgrabstätte beerdigt zu werden.
- (4) Als Angehörige gelten:
 - a Ehegatten,
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister,
 - c) Die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.
- (5) Das Nutzungsrecht wird in der Regel nur vergeben, wenn eine Beerdigung ansteht. Ausnahmen können mit Genehmigung des Friedhofsausschusses gemacht werden, wenn der Pächter sich zu gärtnerischen Ausgestaltung (Bepflanzung mit Bodendeckern etc.) und weiteren Pflege der noch nicht belegten Grabstätte verpflichtet.

§ 11

- (1) Das Nutzungsrecht wird durch Zahlung der Gebühr (Nutzungsgebühr) erworben.
- (2) Über den Erwerb wird eine Urkunde ausgestellt, in der die genaue Lage des Wahlgrabes und die Dauer des Nutzungsrechtes angegeben sind.
- (3) Die Nutzungszeit ist entspricht mindestens der Ruhezeit.

§ 12

- (1) Das Nutzungsrecht an einem Wahlgrab kann bis spätestens 3 Monate nach Ablauf der Nutzungszeit gegen Zahlung der dafür festgesetzten Gebühr (Verlängerungsgebühr) um weitere 5, 10, 25 oder 30 Jahre verlängert werden.
- (2) Bei Familiengrabstätten ist eine Verlängerung nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (3) Überschreitet die Ruhezeit die Nutzungszeit, so ist letztere gegen Zahlung der dafür festgesetzten Gebühr (Ausgleichsgebühr) mindestens um die entsprechende Zeit - auf volle Jahre berechnet - zu verlängern.

§ 13

- (1) Das Nutzungsrecht kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätte nicht den Vorschriften gemäß angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt wird. § 6 ist jedoch zu beachten.
- (2) In diesen Fällen muss jedoch eine schriftliche, befristete Aufforderung ergangen sein. Sind die Berechtigten unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche, befristete Aufforderung in Form eines Aushanges am Grab.

§ 14

- (1) Jedes Wahlgrab hat eine Länge von mindestens 2,20 m und eine Breite von 1,20 m. Wenn die Lage es zulässt, sollen einheitliche Maße von 2,50 m Länge und 1,25 m Breite eingehalten werden. Diese Maße dürfen jedoch nicht überschritten werden. Die Grabfläche ist in diesen Abmessungen gärtnerisch zu gestalten.
- (2) Im Übrigen gelten die in § 9, Abs. 3 getroffenen Bestimmungen.

C. Gemeinsame Bestimmungen

§ 15

- (1) Grabstätten sind bis zum Ablauf von 6 Wochen nach ihrer Belegung abzuräumen, in einfacher Form auf zu hügelnd und spätestens nach 6 Monaten gärtnerisch her zu richten. Sie sind bis zum Ablauf der Ruhezeit instand zu halten.
- (2) Wahlgräber müssen spätestens 6 Monate nach Erwerb des Nutzungsrechts, auch wenn sie noch nicht belegt sind, gärtnerisch hergerichtet und unterhalten werden.
- (3) Unterbleibt die Herrichtung oder wird die Instandhaltung vernachlässigt, erlässt der Friedhofsausschuss dazu eine einmalige schriftliche und befristete Aufforderung.
- (4) Sind die Verpflichteten nicht zu ermitteln, so genügt eine einmalige, befristete Aufforderung durch ein Hinweisschild an der Grabstelle.
- (5) Nach fruchtlosem Ablauf der Frist können die Gräber auf Kosten der Verpflichteten bepflanzt oder mit Rasen eingesät werden. Nach Beendigung der Ruhezeit kann das Grab abgeräumt und anderweitig vergeben werden.

III. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

§ 16 Genehmigung

- (1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Allgemeine Vorschriften über die Gestaltung der Grabmale und sonstiger baulicher Anlagen sind in Anlage I dieser Friedhofsordnung enthalten.
- (3) Die Genehmigung ist rechtzeitig vor Beginn der Herstellungsarbeiten unter Vorlage von Zeichnungen im Maßstab 1: 10 (zweifach) einzuholen. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein.
- (4) Dem Gesuch sind genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes und über Inhalt, Form und Anordnung der Schrift oder sonstiger Zeichen beizufügen.
- (5) Auf Verlangen sind Zeichnungen im größeren Maßstab oder Modelle vorzulegen.
- (6) Auch für die Grabmale, die auf Vorrat hergestellt werden, ist jeweils zur Aufstellung eine Genehmigung erforderlich.
- (7) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofsordnung entspricht.
- (8) Bei Aufstellung der Grabmale und Herstellung von sonstigen baulichen Anlagen ist die mit dem Genehmigungsvermerk versehene Zeichnung auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 17 Zuwiderhandlungen

- (1) Entspricht eine der unter § 16 genannten Anlagen nicht den genehmigten Zeichnungen oder wurde sie ohne Genehmigung errichtet, so kann sie auf Kosten der Verpflichteten entfernt werden.
- (2) Die Absätze 3 und 4 des § 15 gelten entsprechend.

§ 18 Entfernen von Anlagen

- (1) Die unter § 16 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts bzw. der Ruhezeit nicht ohne schriftliche Genehmigung des Friedhofsausschusses entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes haben die Nutzungsberechtigten innerhalb eines Monats die Grabeinfassung, das Grabmal mit Fundament und die Bepflanzung zu entfernen.

§ 19 Beseitigung von Gefahren

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein, um dem späteren Schiefstehen oder Umfallen, besonders auch Auswerfen von Gräbern, vorzubeugen. Bei kleineren Steinen genügen Gründungsplatten.
- (2) Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmungen kann die Kirchengemeinde das Erforderliche auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Die Absätze 3 und 4 des § 15 gelten entsprechend.
- (3) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen des Grabmales oder durch Abstürzen von Teilen desselben verursacht wird.

§ 20 Haftung der Kirchengemeinde

- (1) Der Kirchengemeinde obliegen außer der Verkehrssicherungspflicht keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.
- (2) Die Kirchengemeinde haftet insbesondere nicht für Schäden, die durch eine nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen,
 - a. durch strafbare Handlungen Dritter,
 - b. durch unabwendbare Ereignisse verursacht werden.Im übrigen haftet die Kirchengemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 21 Widerspruchsverfahren

- (1) Jeder, der sich durch eine Maßnahme der Kirchengemeinde benachteiligt fühlt, kann dagegen bei der Kirchengemeinde Widerspruch einlegen. Hilft die Kirchengemeinde dem Widerspruch nicht ab, so legt sie alle Unterlagen dem Erzbischöflichen Generalvikariat in Köln zur Entscheidung vor.
- (2) Für das Widerspruchsverfahren finden die einschlägigen Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechende Anwendung.

IV. Gärtnerische Gestaltung

§ 22

- (1) Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
- (2) Der Friedhofsausschuss kann für den Friedhof oder für einzelne Friedhofsteile bestimmte Vorschriften über die Art der Bepflanzung der Gräber erlassen.
- (3) Grabbeete dürfen nicht über 0,20 m hoch sein.
- (4) Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören.
- (5) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen.
- (6) Das Bestreuen der Grabstätten mit Kies ist nicht gestattet.

V. Schlussvorschriften

§ 23 Gebührenordnung

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweils gültige Gebührenordnung (Anlage II) maßgebend.

§ 24 Ordnungsvorschriften

Bezüglich der Ordnung auf dem Friedhof sind die jeweils geltenden Ordnungsvorschriften (Anlage III) zu beachten.

§ 25

Abänderungen dieser Ordnung bleiben vorbehalten und können jederzeit erfolgen, ohne dass rechtliche Ansprüche irgendwelcher Art daraus hergeleitet werden können.

Vorstehende Friedhofsordnung wurde in der Sitzung des Kirchenvorstandes vom heutigen Tage festgelegt. Sie tritt am 01.09.2004 in Kraft. Gleichzeitig treten alle den Friedhof betreffenden bisherigen Vorschriften außer Kraft.

Langenfeld, den 03.12.2003

Die Kath. Kirchengemeinde St. Paulus, 40764 Langenfeld-Berghausen

.....
Vorsitzender des Kirchenvorstandes

.....
Mitglied des Kirchenvorstandes

*Siegel der
Kirchengemeinde*

.....
Mitglied des Kirchenvorstandes

Anlage I

Allgemeine Vorschriften für die Gestaltung der Grabmale und sonstiger baulicher Anlagen für den Friedhof der Katholischen Kirchengemeinde St. Paulus 40764 Langenfeld-Berghausen

Stand 03.12.2003

§ 1

Die Grabmale sind aus guten Materialien, sauber und in künstlicher Beziehung einwandfrei herzustellen. Jedes Grabmal muss in sichtbarer und würdiger Weise ein religiöses Zeichen des christlichen Glaubens tragen.

Folgende Regeln sind zu beachten:

§ 2

- (1) Als Material für Grabmale kommen Stein, Holz, Eisen und Bronze in erster Linie in Betracht.
- (2) Nicht gestattet sind:
 - a) Natursteinsockel aus anderem Naturstein als der, der zum Grabmal selbst verwendet wird;
 - b) Kunststeinsockel unter Natursteingrabmalen;
 - c) tiefschwarze Werkstoffe in spiegelnder und polierter Bearbeitung, sowie grellweiße Werkstoffe;
 - d) die Nachahmung von Holzkreuzen in Stein oder Kunststoff, von Baumstämmen, von Felsen oder von Mauerwerk;
 - e) Zementmasse, Terrazzo oder schwarzer Kunststein, Schlackensteine, Lava, Tropfstein, sowie alle nicht wetterbeständigen Werkstoffe wie Gips, Rinde, Kork u.ä.;
 - f) in Zement aufgetragener ornamentaler oder figürlicher Schmuck;
 - g) Porzellan- und Terrakotta – Figuren als Massenware;
 - h) Perlkränze, emaillierte Schilder und Lichtbilder unter Glas;
 - i) Ölfarbenanstrich oder Plastikfiguren u. –Buchstaben auf Steingrabmalen;
 - j) Inschriften und Darstellungen, die der christlichen Religion und Sitte nicht entsprechen. Betonsteinwerk (Kunststein) darf nur verwendet werden bei Herstellung aus zerkleinerten reinen Natursteinkörnungen. Auch der Kernbeton muss gebrochenes Natursteinmaterial bei sachgemäßer Kornzusammenstellung enthalten. Die Oberfläche des Betonsteinwerkes darf nicht geschliffen werden, sondern ist handwerksgerecht zu behandeln.

§ 3

Steinkreuze sind nach Möglichkeit einschließlich eines etwaigen Kruzifixes aus einem Block zu gestalten und stets aufrecht zu stellen.

§ 4

Bezüglich der Größe ist zu beachten:

- (1) Auf Reihengräbern sollen Grabmale die Höhe von 1,30 m nicht überschreiten.
- (2) Auf Wahlgräbern sollen sie nicht die ganze Breite der Grabstätte einnehmen und nicht höher als 1,80 m sein.
- (3) Für Kindergräber sind nur Holzkreuze oder Grabmale aus Stein von höchstens 0,75 m Höhe (gemessen von der Boden- nicht Hügeloberkante) zulässig. Die Breite darf 0,50 m nicht übersteigen.
- (4) Ausnahmen können aus besonderen Gründen vom Friedhofsausschuss zugelassen werden.

§ 5

Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmalen, angebracht werden.

§ 6

- (1) Nach Möglichkeit sollte jede Einfriedigung unterbleiben.
- (2) Es ist unstatthaft, ein Reihengrab mit totem Material höher als 0,10 m einzufassen. Eine Einfassung durch Pflanzen darf die Höhe von 0,30 m nicht überschreiten.

§ 7

Bänke und Stühle dürfen nur auf größeren Familiengrabstätten und mit besonderer Erlaubnis des Friedhofsausschusses aufgestellt werden.

Vorstehende Ordnungsvorschriften wurden in der Sitzung des Kirchenvorstandes vom heutigen Tage festgelegt.

Sie tritt am 01.09.2004 in Kraft. Gleichzeitig treten alle den Friedhof betreffenden bisherigen Vorschriften außer Kraft.

Langenfeld, den 03.12.2003

Die Kath. Kirchengemeinde St. Paulus, 40764 Langenfeld-Berghausen

.....
Vorsitzender des Kirchenvorstandes

.....
Mitglied des Kirchenvorstandes

*Siegel der
Kirchengemeinde*

.....
Mitglied des Kirchenvorstandes

Anlage II

**Gebührenordnung für den Friedhof der Katholischen Kirchengemeinde St. Paulus
40764 Langenfeld-Berghausen**

Stand 03.12.2003

Grabstellengebühren:

(Angaben in Euro €)

1. Reihengrab	a) für Kinder bis zum vollenden 5. Lebensjahr		460,00
	b) Personen ab 5 Jahre mit Nutzungszeit von 30 Jahren		750,00
2. Wahlgrab bzw. jede Grabstelle eines Familiengrabes mit 25-jähriger Nutzung mit Ausnahme der Grabfelder G und F ab Grab Nr. 375			950,00
3. Wie Pos. 2 jedoch alle Grabfelder mit einer Nutzungszeit von 30 Jahren			1.140,00
4. Verlängerung der Nutzungszeit eines Grabes nach Pos. 2 oder 3 (Ausgleichsgebühr gem. § 12, Abs. 3 der GO)	je Jahr		38,00
5. Urnenwahlgrab mit 25-jähriger Nutzung			550,00
6. Verlängerung der Nutzungszeit eines Urnengrabes	pro Jahr		22,00
6. Grabmalgenehmigungsgebühr je Grabstelle (wird in der Regel bei der Erstverpachtung miterhoben)			35,00
6. Wird ein Grab mit einer Grabplatte zugedeckt, so erhöht sich bei Erdbestattungen die Ruhezeit um 5 Jahre. Für den Einbau der Platte ist eine Sonder-Genehmigung erforderlich. Genehmigungsgebühr			
	Grabplatte	1,25 x 2,50 m	410,00
	Grabplatte	1,00 x 0,80m	200,00
7. Gebühren für die Friedhofskapellenbenutzung			75,00

Vorstehende Gebührenordnung (GO) wurde in der Sitzung des Kirchenvorstandes vom heutigen Tage festgelegt.

Sie tritt am 01.09.2004 in Kraft. Gleichzeitig treten alle den Friedhof betreffenden bisherigen Vorschriften außer Kraft.

Langenfeld, den 03.12.2003

Die Kath. Kirchengemeinde St. Paulus, 40764 Langenfeld-Berghausen

.....
Vorsitzender des Kirchenvorstandes

.....
Mitglied des Kirchenvorstandes

*Siegel der
Kirchengemeinde*

.....
Mitglied des Kirchenvorstandes

Anlage III

Ordnungsvorschriften

***für den Friedhof der Katholischen Kirchengemeinde St. Paulus
40764 Langenfeld-Berghausen***

Stand 03.12.2003

§ 1

Der Friedhof ist während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Besuchszeiten werden an der Friedhofstafel und den Eingängen bekannt gegeben.

§ 2

Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen.

§ 3

Die Absperrung des Friedhofes bei starkem Andrang bleibt vorbehalten.

§ 4

Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.

§ 5

Verboten ist innerhalb des Friedhofes jedes die Würde und den Frieden des Ortes störende Verhalten, insbesondere:

- a) das Mitbringen von Tieren;
- b) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Genehmigung erteilt ist;
- c) der Aufenthalt unbeteiligter Zuschauer bei Beerdigungsfeierlichkeiten;
- d) das Rauchen und Lärmen;
- e) das Verteilen von Druckschriften ohne Genehmigung;
- f) das Feilbieten von Waren aller Art, insbesondere von Blumen und Kränzen, sowie das Anbieten gewerblicher Dienste, soweit nicht eine Genehmigung erteilt ist;
- g) das Ablagern von Schutt, Erde, verwelkten Blumen und Kränzen außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze;
- h) das unbefugte Abpflücken von Blumen und Pflanzen, das unberechtigte Wegnehmen von Kränzen und anderer auf den Gräbern befindlichen Gegenständen;
- i) das Arbeiten an den Grabmalen, gärtnerischen Anlagen und Gräbern an Sonn- und Feiertagen mit Ausnahme des Begießens der Pflanzen – das gleiche gilt wochentags, wenn eine Beerdigung in der Nähe stattfindet;
- j) das Aufstellen von Konservenbüchsen und anderen unwürdigen Gefäßen – Gießkannen und Geräte dürfen nicht am Grab untergebracht werden;
- k) das Niederlegen von Kränzen, deren Kranzschleifen Inschriften widerchristlichen Inhaltes tragen.

Vorstehende Ordnungsvorschriften wurden in der Sitzung des Kirchenvorstandes vom heutigen Tage festgelegt. Sie tritt am 01.09.2004 in Kraft. Gleichzeitig treten alle den Friedhof betreffenden bisherigen Vorschriften außer Kraft.

Langenfeld, den 03.12.2003

Die Kath. Kirchengemeinde St. Paulus, 40764 Langenfeld-Berghausen

.....
Vorsitzender des Kirchenvorstandes

.....
Mitglied des Kirchenvorstandes

*Siegel der
Kirchengemeinde*

.....
Mitglied des Kirchenvorstandes